Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anhang

urn:nbn:de:bsz:31-189896

Visual Library

Anhang.

Die Kirchen.

Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit; die politischen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche haben das Recht öffentlicher Korporationen und die Befugniß, ihre Angelegenheiten frei und selbstständig zu ordnen.

Jedoch können die Kirchenämter nur an solche vergeben werden, welche badische Staatsbürger sind und nicht von der Staatsregierung als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. — Auch kann keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staates erhalten hat.

Ebenso können Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollszugsreif erklärt worden sind.

Die Einführung religiöser Orden oder die Errichtung einzelner Anstalten eines eingeführten Ordens kann nur mit Staatsgenehmigung geschehen.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen gewidmet ist, wird unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

Das Verhältniß der jüdischen Religionsgenossenschaft zum Staate ist durch besondrre Gesetze, namentlich durch jenes vom 13. Jan. 1809, Reg.-Bl. S. 29, geregelt.

Im Folgenden kommen nur jene Stellen und Behörden zur Darstellung, welche mit der zwischen Staat und Kirche gemeinschaftlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens betraut sind, oder (wie der israel. Oberrath), vom Staat allein bestellt werden.

I. Verwaltung des evangelisch-kirchlichen Vermögens.

1) Die evangelischen Kirchengemeinde-Räthe. Die evangelischen örtlichen Kirchenfonds werden von den kirchenverfassungsmäßig gewählten Kirchengemeinde-Räthen verwaltet. Der Bürgermeister der politischen Gemeinde, oder wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des politischen Gemeinderaths, wohnt den Berathungen und Beschlüssen des Kirchengemeinde-Raths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.

2) Evangelischer Oberkirchenrath. Demselben, der im Namen und aus Auftrag des Großherzogs, als Landesbischofs, das Kirchenregiment der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche führt und dabei nach Maßgabe obiger Grundsätze unabhängig von der Staatsregierung als rein kirchliche Behörde handelt, ist zugleich die als gemischte Kirchen- und Staatssache geltende Verwaltung des allgemeinen evangelisch-kirchlichen Vermögens, sowie die oberste Aufsicht über die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Ortsfonds und der besetzten und erledigten Pfründen übertragen. Mit Rücksicht auf diese Uebertragung theilweise staatlicher Funktionen an die Kirchenbehörde müssen sämmtliche Mitglieder der letzteren der Staatsregierung genehm sein. Dieses besondere Verhältniß ist übrigens von beiden Seiten kündbar.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Präsident:

August Rüßlin, Geh. Rath I. Kl., Exc. ✠1a.-P.R.A.2a.-R.St.2a.-F.E.L.3a.

Räthe:

Georg Spohn, Geh. Rath II. Kl., vorsitzender Rath. ✠3a.
Karl Wilhelm Doll, Prälat. ✠2b.-✠1.-P.K.2.-P.K.E.3.
Felix Behaghel, Geh. Referendär. ✠3a.
Friedrich Ströbe, Oberkirchenrath. ✠3a.-✠1.-Ⓦ.
Reinhard Schellenberg, Geh. Kirchenrath. ✠3a.-✠1.
Georg Jakob Gilg, Oberkirchenrath. ✠3a.

Die Mitglieder des Generalsynodal-Ausschusses.

Emil Zittel, Stadtpfarrer und Dekan in Karlsruhe.
Johann Friedrich Bechtel, Stadtpfarrer und Dekan in Durlach.

Dr. Franz August Friedrich Lamey, Geh. Rath I. Kl. in Mannheim. S. u.

Deren Ersatzmänner:

Friedrich Wilhelm Schmidt, Militäroberpfarrer in Karlsruhe. S. u.
Dr. Johann Kaspar Bluntschli, Geh. Rath II. Kl. und Professor in Heidelberg. S. o.
Friedrich Kiefer, Landgerichts-Direktor in Freiburg. S. o.

Kanzlei:

Sekretär: Johann Zeller. ⊗.-⊗.
1 Sekretariatspraktikant.
Revisoren: Franz Kölitz, Ober-Rechnungsrath.
Franz v. Pötz, Ober-Rechnungsrath.
Theodor Jakob.
Friedrich Marci.
Adolf Ludin.
4 Revidenten.
Registrator: Leopold Weniger. ✠.
Expeditor: Gustav Frantzmann.
2 Kanzleiassistenten, 1 Kanzleigehilfe, 2 Kanzleidiener.

Dem evangelischen Oberkirchenrath untergeordnete Stellen.

A. Evangelisch-kirchliche Verwaltungen.

1. Evangelisch-kirchliche Stiftungenverwaltung Karlsruhe,

für:

den altbadischen Kirchenfond;
den allgemeinen Hilfsfond für die evang. protest. Landeskirche;
den Pfarrhilfsfond;
die Zentralpfarrkasse;
die geistliche Wittwenkasse;
den allgemeinen Unterstützungsfond für Pfarrwittwen und Waisen;
den kirchlichen Baukollektenfond;
die Reformationsfest-Kollektenkasse;
die Weihnachts-Kollektenkasse;
die Charfreitags-Kollektenkasse;
den Sekretär Maler'schen Stipendienfond;

die Luisenstiftung;
die evang. Kirchen-Regiekasse;
die Kasse für das kirchliche Baupersonal

Leopold Scholer, Geistlicher Verwalter.
2 Gehilfen.

2. Pflege Schönau (in Heidelberg).

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des unterländer Kirchenfonds

Philipp Jakob Kircher, Geistlicher Verwalter. ⊕3a.
2 Gehilfen.

3. Kollektur Mannheim.

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des unterländer Kirchenfonds, den neuen evang. Kirchenfond

Gustav Sauler, Geistlicher Verwalter.
2 Gehilfen.

4. Stiftschaffnei Mosbach.

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des unterländer Kirchenfonds

Adam Steiner, Geistlicher Verwalter.
2 Gehilfen.

5. Stiftschaffnei Sinsheim.

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des unterländer Kirchenfonds

Emil Schmidt, Geistlicher Verwalter.
1 Gehilfe, 1 Diener, zugleich Güteraufseher.

6. Stiftungenverwaltung Offenburg.

für die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, die Stiftschaffnei Lahr

Karl Henrici, Geistlicher Verwalter.
1 Buchhalter, 1 Gehilfe.

7. Chorstiftverwaltung Wertheim.

für das Chorstift Wertheim

Heinrich Moser, Gerichtsnotar a. D.

8. Verwaltung der Güllig-Hill'schen Stiftung.

für Pfarrwaisen (in Heidelberg)

Georg August Niederheiser, städtischer Rentmeister.

B. Evangelische Kirchenbau-Inspektionen.

1. Kirchenbau-Inspektion Karlsruhe.

Ludwig Diemer, Kirchenbau-Inspektor.
1 Bauassistent, 1 Bureaugehilfe.

2. Kirchenbau-Inspektion Heidelberg.

Karl Hermann Behaghel, Kirchenbau-Inspektor.
2 Bauassistenten, 1 Bureaugehilfe.

II. Verwaltung des katholisch-kirchlichen Vermögens.

1) Die Stiftungskommission. In jeder Pfarrei besteht für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (mit Ausnahme der Pfründen, die der Pfründnießer selbst verwaltet) eine Stiftungskommission, die von dem Pfarrer als Vorstand, dem der Konfession angehörigen Bürgermeister oder dienstältesten Gemeinderaths-Mitglied und einigen auf die Dauer von 6 Jahren durch die Katholiken der Pfarrei gewählten Mitgliedern gebildet wird.

2) Distriktsstiftungs-Kommissionen — für die Verwaltung kirchlicher Distriktsstiftungen. Ihre Mitglieder werden zur Hälfte von der Großh. Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt; alle Mitglieder müssen der Staats- und Kirchenbehörde genehm sein; der Vorstand wird von der Kommission selbst gewählt.

3) Katholischer Oberstiftungsrath. Er besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der Staatsregierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher des Kollegiums wird gemeinschaftlich ernannt. Ebenso das Revisions- und Kanzleipersonal, wenn es, wie in der Regel die Kollegialmitglieder, mit Staatsdiener-Eigenschaft angestellt werden soll; ohne diese wird es vom Oberstiftungsrath selbst ernannt. Die Aufgabe des Oberstiftungsraths ist, die allgemeinen kirchlichen Landesfonds zu verwalten und die Verwaltung des kirchlichen Orts- und Distriktsvermögens, sowie der Pfründen zu beaufsichtigen.

Der Oberstiftungsrath selbst untersteht der Oberaufsicht der Regierung und des Erzbischofs.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Präsident:

Hermann Winnefeld. ⊕3a.

Räthe:

Bernhard Schmidt, Oberstiftungsrath, vorsitzender Rath. ⊕3a.
Rudolf Fetzer, Oberstiftungsrath.
Gustav Kraus, Oberstiftungsrath.
Friedrich Hug, Oberstiftungsrath.
Wilhelm Amann, Oberstiftungsrath.
Josef Mader, Oberstiftungsrath.

Kanzlei:

Sekretäre: Karl Konanz.
Josef Feederle.
Kontrolbureau-Revisor: Emil Bühler.
Rechnungsrevisoren: August Richard, Oberrechnungsrath. Vorstand. ⊕3b.
Gustav Andriano, Rechnungsrath.
Adolf Dees.
Hermann Weiß.
Franz Josef Schnepf.
Anton Rufer.
Constantin Wittmann.
Peter Singer.
Jakob Keller.
8 Revidenten.
Registrator: Gustav Adolf Beh.
2 Registraturassistenten.
Expeditor: Philipp Castorph.
2 Kanzleiassistenten, 5 Kanzleigehilfen, 2 Kanzleidiener.

Dem katholischen Oberstiftungsrath unmittelbar unterstehende Verwaltungen von Kirchen- und Stiftungsvermögen.

1. Katholische Stiftungsverwaltung in Karlsruhe,

bestehend aus:

der kathol. Pfarrpfründe-Kasse Karlsruhe mit ihrem Reservefond,

dem Bruchsaler geistlichen Seminarfond,
der Bruchsaler armen kathol. Kirchen-Paramentenkasse,
der Bruchsaler Dekan Weller'schen Stiftung und
dem geistlichen Eremitenfond.

Adolf Abt, Stiftungsverwalter.

1 Buchhalter, 1 Gehilfe, 1 Dekopist.

2. **Stiftungsverwaltung Konstanz.**

Karl Edelmann, Verwalter.

1 Gehilfe.

3. **Allgemeine katholische Kirchenkasse und Breisgauer Religionsfonds-Verwaltung zu Freiburg. Breisacher Präbendfond. Verrechnung der (allgemeinen) katholischen Interkalarkasse.**

Karl Ganter, Verwalter.

2 Gehilfen, 1 Dekopist.

4. **Ottersweierer Rektoratsfond in Oppenau.**

1 Verrechner.

5. **Pfälzer katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg.**

Moriz Albert Schulz, Rechnungsrath, Schaffner.

1 Buchhalter und 2 Gehilfen.

6. **Pfälzer katholische Kirchenschaffnei in Lobenfeld.**

Martin Feuling, Stiftungsverwalter.

1 Gehilfe, 1 Bureaudiener.

III. Oberrath der Israeliten.

Der Oberrath der Israeliten ist eine Staatsbehörde, welche unter dem Ministerium des Innern die besonderen Angelegenheiten der Israeliten leitet.

Derselbe besteht unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Kommissärs aus 1 theologischen und 4 weltlichen Mitgliedern, die sämmtlich von dem Großherzog ernannt werden. Zu den besonderen Angelegenheiten der Israeliten gehören ihre kirchlichen Angelegenheiten, einschließlich der Religionsschulen.

Für die Entscheidung eigentlicher Religionsfragen werden zu dem Oberrath noch 2 Rabbiner zugezogen (Religionskonferenz) und die weltlichen Mitglieder haben dabei nur eine berathende Stimme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landesherrlicher Kommissär:

August Joos, Ministerialrath. S. o.

Administrationskonferenz.

Dr. Leopold Ladenburg, Oberrath, Anwalt in Mannheim. ⊕3a.
Baruch Kaufmann, Oberrath in Konstanz.
Dr. Sigmund Homburger, Oberrath, Medizinalrath in Karlsruhe. ⊕3a.
Abraham Straus, Oberrath, Anwalt in Karlsruhe.
Benjamin Willstätter, Oberrath, zugleich Sekretär. ⊕3a.
1 Dekopist, zugleich Bureaudiener.

Religionskonferenz.

Sämmtliche Mitglieder der Administrationskonferenz, sodann noch weiter:

Dr. Adolf Schwarz, Stadtrabbiner in Karlsruhe.
Baruch Hirsch Flehinger, Bezirksrabbiner in Merchingen.
15 Bezirksrabbiner.